

## Kooperationsvereinbarung

zwischen den Ausbildungsschulen und dem Studienseminar für Gymnasien in Kassel

*Eine Anpassung der Kooperationsvereinbarung erfolgte nach Inkrafttreten der HLbG-Novellierung im Schuljahr 2023/2024 und wurde beschlossen am 22.04.2024*

**Die gemeinsame Ausbildungsarbeit von Schule und Studienseminar basiert auf Verlässlichkeit, Kontinuität und Einigungswillen aller Beteiligten unter Beachtung der jeweiligen Handlungsspielräume und Ressourcen.**

**Gemeinsam verpflichten sich das Studienseminar und die Schulleitungen vor diesem Hintergrund dazu, den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst verlässliche Strukturen zu bieten und die einzelnen LiV im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bestmöglich und verantwortungsvoll zu unterstützen, zu fördern und auszubilden. Auf der Basis dieser gemeinsamen Haltung und mit dem Ziel einer möglichst guten Ausbildung der LiV arbeiten Schulleitungen und Studienseminar vertrauensvoll und kooperativ zusammen.**

**Sie verstehen dies zugleich als wichtiges Signal zum Erhalt der zweistufigen Lehrkräfteausbildung.**

Im Einzelnen vereinbaren Studienseminar und Schulleitungen (stets in Absprache miteinander und mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst) folgende Eckpunkte der Ausbildung:

### 1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

#### • **Eigenverantworteter und angeleiteter Unterrichtseinsatz**

- In der Einführungsphase 10 Wochenstunden als Hospitation oder angeleiteter Unterricht;
- in den Hauptsemestern und im Prüfungssemester 10-12 Wochenstunden sowie pro Semester 2 Stunden Hospitation;

Abweichungen hiervon erfolgen nur im Einvernehmen von LiV, Seminar- und Schulleitung (HLbGDV § 43 (4)).

#### • Mit Blick auf das Ziel einer möglichst guten Ausbildung orientiert sich der **Einsatz der LiV** an den **Ausbildungsschulen** an folgenden Kriterien:

- **Einsatz in geeigneten Klassen** und ausreichende **Begleitung** der **LiV** durch zumindest eine erfahrene Lehrkraft bei Einsatz in Lerngruppen mit besonderen Konstellationen (z.B. Inklusion);
- möglichst **keine Dopplung** des **Einsatzes** im selben **Fach in einer Jahrgangsstufe**;
- möglichst **ausgeglichener Einsatz** in beiden Fächern und in Sek I und Sek II;
- Unterrichtseinsatz jenseits der Ausbildungsfächer nur als strikte Ausnahme (und nur dann im Einvernehmen von LiV, Seminar- und Schulleitung (HLbGDV § 43 (4-6)).

#### • Der eigenverantwortete Einsatz von **LiV** im Unterricht wird mindestens im Umfang von 2 bis zu 4 Unterrichtsstunden von Mentorinnen bzw. Mentoren betreut (HLbGDV § 43 (3)). Mentorin oder Mentor werden von der Schulleitung auf Vorschlag der LiV für mindestens ein halbes Jahr im Rahmen der Möglichkeiten benannt (HLbGDV § 4 (3)).

#### • Für den **Einsatz zum Vertretungsunterricht** sollten LiV „nur im begründeten Ausnahmefall“ vorgesehen werden und nach Möglichkeit nur in Lerngruppen, in denen die LiV unterrichtet (HLbGDV § 43 (6)).

#### • Der **Einsatz in Aufsichten** kann als Ausbildungselement erfolgen; in der Regel sollte es hier bei einer Aufsicht pro Woche bleiben.

#### • Eine **Klassenfahrtbegleitung** ist unter ausbildungsrelevanten Gesichtspunkten sinnvoll (eigene oder bekannte Lerngruppe, fachbezogenes Fahrtziel etc.); die Beteiligung sollte sich aber in Anzahl und Umfang auf ein sinnvolles Maß beschränken und mit LiV und SemL abgesprochen sein.

#### • Der **Einsatz in Abitur- oder anderen Abschlussprüfungen** sollte die Ausnahme darstellen und darf nur nach Vorbereitung erfolgen (z. B. Einführung durch Schulleitungsmitglieder mit Hinweisen und Hilfen zum Protokollieren).

#### • Unverzichtbar ist die **Freistellung** von allen **Schulveranstaltungen** an den Ausbildungstagen (HLbGDV § 43 (2)), daher darf also keine Unterrichtsverpflichtung am **Montag** (ganztäglich) und **Donnerstagnachmittag** vorgesehen werden. Wenn Freiräume vorhanden sind und neben der Schulleitung die betroffene LiV sowie die Seminarleitung zustimmen, sind allerdings Hospitationen oder temporärer angeleiteter Unterricht am Montag oder Donnerstagnachmittag möglich.

#### • Bei **Überschneidung** von **Veranstaltungen** in Schule und Studienseminar erfolgt eine Regelung in Absprache der Seminarleitung mit der Schulleitung nach Anhörung der LiV (HLbGDV § 43 (8)):

- Grundsätzlichen Vorrang für Seminarveranstaltungen gibt es nur in der Einführungsphase.
- Die LiV werden von den Schulleitungen für maximal zwei Praxistage (in jedem Unterrichtsfach einmal) im Schulhalbjahr vom Unterricht freigestellt; in Absprache mit den LiV minimieren die Modulverantwortlichen den Unterrichtsausfall.
- Dagegen besteht allgemeiner Vorrang insbesondere für die Zeugniskonferenzen in Hauptsemestern und im Prüfungssemester.
- Beim Einsatz von LiV an **zwei Ausbildungsschulen** ist der unterrichtliche Einsatz zwischen beiden Schulen in enger Absprache zu regeln. Dabei ist nach Möglichkeit ein gleichmäßiger Einsatz in Sek. I und Sek. II und in beiden Fächern anzustreben. Ferner ist ausreichend Zeit für Fahrten zwischen den Schulen und dem Studienseminar sicherzustellen.
- Die **Teilnahme** an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Päd. Tagen sowie die Wahrnehmung von Aufsichten werden in Absprache zwischen LiV und (ggf. beiden) Schulleitung(en) geregelt. Verpflichtende Teilnahme besteht an den dienstlich relevanten Konferenzen und Päd. Tagen etc. der **Stammsschule**, hingegen gibt es nur eine **Informationspflicht** bzgl. der Konferenzen der **Zweitschule** (z. B. durch das Lesen von Protokollen; Ausnahme: Zeugniskonferenzen und Klassenkonferenzen und Konferenzen mit dringlichen Inhalten).
- Zwischen Schulleitung und LiV wird neben einem Eingangs- und einem Abschlussgespräch auf Initiative der LiV ein Reflexionsgespräch zur Halbzeit der Ausbildung terminiert, das den Ausbildungsstand der LiV und Kriterien des Schulleitungsgutachtens thematisiert. (Anlage 1 zum Gutachten der SL nach §42 HLbG u. § 47 HLbGDV) Bei zwei Ausbildungsschulen nimmt die Schulleitung der **Stammsschule federführend** am Gespräch teil; die Schulleitung der Zweitschule wird von der LiV informiert und kann als Gast teilnehmen.
- Bei der Terminierung der Unterrichtsbesuche achten die LiV gemeinsam mit allen Beteiligten darauf, dass das Erörterungsgespräch nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an **Unterrichtsbesuche** erfolgen soll. Das Erörterungsgespräch sollte nur aus triftigen Gründen verschoben werden. Unterrichtsausfall aller Beteiligten soll nach Möglichkeit vermieden werden.

## 2. Ausbildungskräfte

- Im Regelfall wird nach Vorgaben der LA die hauptamtliche Ausbildungskraft für ca. **sechs Unterrichtsstunden** an Ausbildungsschulen des Studienseminars abgeordnet.
- Der **unterrichtliche Einsatz** der **hauptamtlichen Ausbildungskräfte** erfolgt unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ausbildungsaufgaben (HLbGDV § 4 (1)).
- Die hauptamtlichen Ausbildungskräfte werden in den Unterricht abgeordnet, v.a. um über eine eigene aktuelle **Unterrichtspraxis** zu verfügen und den LiV **Hospitationsunterricht** im jeweiligen Ausbildungsfach in beiden Sekundarstufen anzubieten.
- Priorität hat der **unterrichtliche Einsatz** in dem Fach bzw. in den Fächern, in dem bzw. in denen die Ausbildungskraft ausbildet, und zwar in der Regel in beiden Sekundarstufen (ggf. Abordnung an eine zweite Ausbildungsschule z. B. im Schulverbund). Die Ausbildungskraft achtet daher in ihrem Einsatz über mehrere Schuljahre hinweg selbstverantwortlich darauf, dass sie regelmäßig in beiden Sekundarstufen unterrichtet, und setzt sich rechtzeitig vor der Unterrichtsverteilung diesbezüglich mit der Schulleitung bzw. den Schulleitungen ins Benehmen.
- **Ausnahmen** und Unterbrechungen des Unterrichtens sowohl im Umfang von ca. sechs Unterrichtsstunden als auch in beiden Sekundarstufen sind möglich und u. U. unvermeidbar. Sie werden ggf. von der Ausbildungskraft bei der Seminarleitung beantragt und bedürfen deren Zustimmung.
- Modulverantwortliche Ausbildungskräfte sollen **montags nicht im Unterricht** eingesetzt werden, Ausbildungskräfte, die Ausbildungsveranstaltungen verantworten, sollen **nicht am Donnerstagnachmittag** unterrichten.
- Ausbildungsbeauftragte sind hauptamtlichen Ausbildungskräften rechtlich gleichgestellt (HLbG § 4 (2)).

## 3. Mentorinnen und Mentoren

- Die Schulleitungen und die Seminarleitung **unterstützen** die **Arbeit** der **Mentorinnen** und **Mentoren** in den Schulen, z. B. veranstaltet das Studienseminar zu Beginn eines Schuljahres einen Mentorinnen- und Mentorennachmittag. Die Schulleitungen stellen nach Möglichkeit die Mentorinnen und Mentoren frei.
- Die **Aufgaben** der **Mentorenschaft** bestehen vor allem darin: Beratung in schul- und unterrichtspraktischen Fragen, Erteilung von Unterricht als angeleiteter Unterricht und Hospitationsangebot, ggf. Bereitstellung ihrer Lerngruppen für angeleiteten Unterricht, Teilnahme an Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatung und Zusammenarbeit mit den am Studienseminar für die Ausbildung Verantwortlichen.
- Im Einvernehmen des Mentors bzw. der Mentorin mit der LiV bestätigt die **Schulleitung** die von der **LiV vorgeschlagenen Mentorinnen** und **Mentoren** für die jeweiligen Unterrichtsfächer für mindestens ein

Halbjahr; Vorschlag und Bestätigung erfolgen zudem im Benehmen mit der Seminarleitung (HLbGDV § 4 (3)).

- Eine Hospitation in unterrichtsfreien Stunden steht dem Mentor bzw. der Mentorin jederzeit nach Absprache mit der LiV frei.
- Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen für die Teilnahme an UB-Erörterungsgesprächen vom Unterricht freigestellt, sofern dies umsetzbar ist.
- Bei gegebenem Einvernehmen (und unter Vermeidung von Rollenkonflikten) können Mentorinnen und Mentoren von der Schulleitung bei der Fertigung des **Schulleitungsgutachtens** beteiligt werden. Die Letztverantwortung liegt bei der Schulleitung.
- Die Mentoren und Mentorinnen erhalten vom Studienseminar zum Ende des Vorbereitungsdienstes einer LiV ein **Zertifikat** über das **Mentoriat**.
- Die **Lehrkräfte des Vertrauens** (LdV) erhalten vom Studienseminar eine Bescheinigung über deren Teilnahme an den Zweiten Staatsprüfungen.

#### 4. Schulleitungen

- Für die **Anforderung von LiV** durch die Schulleitung muss gewährleistet sein, dass ein Einsatz in solchen Fächern erfolgt, in denen eine **ausbildungsgerechte Betreuung** durch Mentorinnen und Mentoren sichergestellt ist.
- Es steht in der besonderen Verantwortung der Schulleitungen, die **Anzahl** und die **Fächerkombinationen** der LiV adäquat zu bemessen. Die Seminarleitung unterstützt die Schulleitung hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Bei LiV in zwei Ausbildungsschulen wird die Festlegung der **Stammsschule** im Einvernehmen zwischen den Schulleitungen und der Seminarleitung geregelt.
- Die Zuordnung der Entlastung (eine Stunde pro LiV) für Mentorinnen und Mentoren nehmen die Schulleitungen vor. Bei zwei Ausbildungsschulen stimmen sich die Schulleitungen untereinander ab.
- Das **Schulleitungsgutachten** zum Ende der Modulphase des Prüfungssemesters wird gemäß der "Richtlinien für die Beurteilung der LiV durch die SL" (siehe: Homepage des StS) angefertigt.
  - Der Ausbildungsstand wird „*unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit*“ bewertet (HLbG § 42 (1)).
  - Die Erstellung erfolgt bei LiV an zwei Ausbildungsschulen federführend durch die Stammsschule, wobei diese von der Zweitschule einen Bewertungsbeitrag einfordert (siehe: Richtlinien, S. 9).
  - Zwischen Schulleitung und LiV wird neben einem Eingangs- und einem Abschlussgespräch auf Initiative der LiV ein Reflexionsgespräch zur Halbzeit der Ausbildung terminiert, das den Ausbildungsstand der LiV und Kriterien des Schulleitungsgutachtens thematisiert.
- Die beiden unbewerteten Ausbildungsveranstaltungen VINN (Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen) und VEBB (Erziehen, Beraten und Betreuen) stärken die Ausbildung vor Ort. Sie stellen ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Schule und Seminar dar. Die Veranstaltungen finden i. d. R. an Donnerstagnachmittagen statt. Schulentwicklung und Schulmanagement können hier exemplarisch (nach Rücksprache mit der jeweiligen Ausbildungskraft) Einzug finden.
- Die Schulleitungen unterstützen und fördern nach ihren Möglichkeiten die **Ausbildungsbeauftragten** in ihrem Professionalisierungsprozess und ihrer beruflichen Weiterentwicklung.
- Die Schulleitungen (bzw. Vertretungen der Schulleitung) gehören dem Prüfungsausschuss an (HLbG § 44 (1)). Die Prüfung erfolgt auf Basis des fortlaufenden Portfolios der LiV (HLbG § 2 (3)) und gewährleistet, dass die LiV ihre Kompetenzen im Umgang mit beruflichen Handlungssituationen und komplexen pädagogischen Fragestellungen nachweisen kann (HLbGDV § 48).
- Die Schulleitung (bzw. Vertretung) nimmt an der jährlich stattfindenden Dienstversammlung am Studienseminar teil.

#### 5. Seminarleitung

- Im Rahmen ihrer vorgegebenen (und hier nicht explizit aufgeführten) Aufgaben **unterstützt** die **Seminarleitung** Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Ausbildungskräfte, Mentorinnen und Mentoren sowie Schulleitungen organisatorisch und inhaltlich bei der gemeinsamen Zielerreichung einer guten Ausbildung.